



Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "**Verein Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg**" besteht ein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Schwarzenberg.
- 1.2 Der Verein **Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg** bezweckt insbesondere die stationäre Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Weiter werden folgende Dienste angeboten:
- a. Kurzzeitpflegebett
 - b. Tagesplätze
 - c. Mittagstisch
- 1.3 Der Verein kann weitere Dienstleistungen anbieten oder unterstützen, wenn sie dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen. Er kann Mitglied von Dachverbänden sein. Aufgaben, Funktion und Organisation werden in Reglementen und Taxordnungen geregelt.
- 1.4 Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Sie beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 3 Austritt/Ausschluss

- 3.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch durch nicht bezahlen zwei aufeinanderfolgende fällige Jahresbeiträge. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Geschäftsleitung Pflegewohngruppe
 - d. Die Kontrollstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 5.2 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über allfällige Revision der Statuten
 - g. Wahl des fünf Mitglieder umfassenden Vorstandes unter gleichzeitiger Ernennung des Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
 - h. Wahl der aus zwei Mitgliedern bestehenden Kontrollstelle
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit Mitglieder mit wirtschaftlichen, sozialen oder medizinischen Erfahrungen angehören.
- 6.2 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Organisation und Führung der Vereinsgeschäfte
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c. Vorbereitung der Generalversammlung
 - d. Rechenschaftsbericht zuhanden der Generalversammlung
 - e. Verantwortung für die Qualitätssicherung
 - f. Einstellung von Personal
 - g. Erlass von Pflichtenheften für das Personal und des Vorstandes
 - h. Besorgung der nötigen Räumlichkeiten und Unterzeichnung der Mietverträge
 - i. Ausarbeiten von Reglementen
 - j. Ernennung von Ausschuss oder Delegationen
 - k. Genehmigung der Taxordnung
 - l. Besoldung des Personals
- 6.4 Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 6.5 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes und unterzeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsleitung der Pflegewohngruppe oder mit der Rechnungsführung. Alleine zeichnungsberechtigt ist die zuständige Person Ressort Personal, der die Versicherungen obliegen. Jedoch muss die Zustimmung des gesamten Vorstandes eingeholt werden, bevor ein Vertrag unterzeichnet, geändert oder aufgelöst werden kann.
- 6.6 Die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen als stimmberechtigte Mitglieder an der Vorstandssitzung teil und besorgen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 6.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Zulässig sind jedoch der Ersatz von Spesen und der Ersatz besonderer Aufwendungen.

Art. 7 Geschäftsleitung Pflegewohngruppe

- 7.1 Die Geschäftsleitung der Pflegewohngruppe organisiert und überwacht gemäss Stellenbeschreibung die Arbeiten in der Pflegewohngruppe und nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.

Art. 8 Kontrollstelle

- 8.1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und stellt die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung.
- 8.2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 9 Einladung und Statutenrevision

- 9.1 Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich einzuladen. Kollektivmitglieder ordnen je einen Vertreter ab.
- 9.2 Die Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 9.3 Anträge über Statutenrevisionen müssen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- 9.4 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 10 Mittel und Haftung

- 10.1 Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Mittel setzen sich zusammen aus:
- a. den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen
 - b. sowie den Grund- und Pflgetaxen nach Taxordnung
 - c. den Beiträgen der Gemeinde
 - d. den Beiträgen anderer öffentlicher und privater Institutionen und Personen
 - e. freiwillige Gaben, Schenkungen oder Vermächtnissen
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins Pflegewohngruppe Sonne haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal Fr. 100.--.

Art. 11 Geschäftsjahr

- 11.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Verein löst sich auf, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder *die Auflösung* beschliessen. Vermögen, Akten und Material sind bis zur Neugründung eines Nachfolgevereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat von Schwarzenberg in Verwahrung zugeben. Dieser kann nach Ablauf von fünf Jahren das Vermögen einer anderen wohltätigen Verwendung zuführen.
- 12.2 Im Liquidationsfall muss das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen werden. Diese muss ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Um die Leserlichkeit zu verbessern, wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch stets auf beide Geschlechter.

Genehmigt und beschlossen an der Generalversammlung vom 16. April 2019:

Schwarzenberg, 16. April 2019

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Burri

Jacqueline Blum

Der Stimmzähler

Benedikt Fuchs